# Charta der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit 7. Oktober 2002


- Charta der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit 7. Oktober 2002

# Charta der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit 7. Oktober 2002

Die Vertragsstaaten des Vertrags über kollektive Sicherheit vom 15. Mai 1992 (im Folgenden „die Vertrag"),

Im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen handeln
und Entscheidungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und geleitet von
die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts,

Bestrebt, stabile Bedingungen zu schaffen, die eine harmonische Entwicklung begünstigen
Vertragsstaaten, die voraussichtlich deren Sicherheit, Souveränität und Integrität garantieren
territorial,

Sie bekräftigen ihr Bekenntnis zu den im Vertrag festgelegten Zielen und Grundsätzen sowie zu den
Entscheidungen und Vereinbarungen, die auf der Grundlage seiner Bestimmungen getroffen
wurden,

Entschlossen, ihre militärisch-politische Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und zu intensivieren
mit dem Ziel, die nationale, regionale und internationale Sicherheit zu gewährleisten und zu
stärken,

Bestrebt, die Bindungen, die sie verbinden, aufrechtzuerhalten und sie in politischen
Angelegenheiten zu stärken
nach außen und im Hinblick auf die Streitkräfte und militärische Ausrüstung sowie die
Kampf gegen grenzüberschreitende Gefahren, die die Sicherheit von Staaten gefährden könnten
und
Völker,

Besorgt um die Stärkung der Wirksamkeit der gemäß dem Vertrag ergriffenen Maßnahmen,

Habe wie folgt zugestimmt:

[H2]ERSTES KAPITEL. GRÜNDUNG DER KOLLEKTIVEN SICHERHEITSVERTRAGSORGANISATION [/H2]

**Artikelpremiere**

Die Vertragsstaaten gründen die regionale internationale Organisation des Vertrags von Kollektive Sicherheit (im Folgenden „die Organisation" genannt).

**Artikel 2**

Die Bestimmungen des Vertrags sowie die Bestimmungen internationaler Abkommen, die ihn ergänzen
und die Entscheidungen des durch den Vertrag geschaffenen Kollektiven Sicherheitsrats sind bindend
für die Mitgliedstaaten der Organisation (im Folgenden „die Mitgliedstaaten" genannt) und die Organisation selbst.

[H2]KAPITEL II. ZIELE UND GRUNDSÄTZE [/H2]

**Artikel 3**

Die Ziele der Organisation sind die Stärkung des internationalen Friedens, der Sicherheit und Stabilität
und regional und zur gemeinsamen Verteidigung der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und
Souveränität der Mitgliedstaaten, Ziele, die die Mitgliedstaaten zuvor anstreben
alles mit politischen Mitteln.

**Artikel 4**

Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten arbeitet die Organisation mit Drittstaaten zusammen und unterhält Beziehungen zu internationalen zwischenstaatlichen Organisationen
Arbeiten im Bereich Sicherheit. Es trägt zur Entwicklung einer Weltordnung bei
gerecht und demokratisch, basierend auf allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts.

**Artikel 5**

Die Organisation orientiert sich an den Grundsätzen der strikten Achtung der Unabhängigkeit, freiwillige Teilnahme und gleiche Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten.

**Artikel 6**

Diese Charta lässt die Rechte und Pflichten der Staaten unberührt
Mitglieder anderer internationaler Abkommen, denen sie beigetreten sind.

[H2]KAPITEL III. GESCHÄFTSBEREICHE [/H2]

**Artikel 7**

Zur Verwirklichung der Ziele der Organisation treffen die Mitgliedstaaten gemeinsam Maßnahmen
Maßnahmen zum Aufbau eines wirksamen kollektiven Sicherheitssystems,
Schaffung regionaler Truppenverbände und der zu ihrer Leitung erforderlichen Organe,
Militärische Infrastruktur aufbauen, Führungskräfte und Spezialisten ausbilden
die Streitkräfte zu unterstützen und sie mit den benötigten Waffen und Ausrüstungen auszustatten.

Nach umgehender Konsultation anderer Mitgliedstaaten (oder Einholung ihrer Zustimmung)
Die Mitgliedstaaten entscheiden über den Einsatz in ihren Gruppierungsgebieten
Kräfte und Elemente der militärischen Infrastruktur von Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation sind.

**Artikel 8**

Die Mitgliedstaaten bündeln und koordinieren ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus und internationaler Extremismus, illegaler Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen
und Waffen, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, illegale Migration und andere Bedrohungen für ihre Sicherheit.

Zu diesem Zweck agieren sie in enger Zusammenarbeit mit allen interessierten Staaten und allen zuständigen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen unter gebührender Berücksichtigung
der führenden Rolle der Vereinten Nationen.

**Artikel 9**

Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Außenpolitik zu bestimmten Themen
internationale und regionale Sicherheitsmechanismen, einschließlich durch Mechanismen und Konsultationsverfahren der Organisation.

**Artikel 10**

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um auf der Grundlage des Vertrags die Regeln festzulegen die Funktionsweise des kollektiven Sicherheitssystems zu regeln und ihre Gesetzgebung zu harmonisieren
Landesverteidigung, militärische Infrastruktur und Sicherheit.

[H2]KAPITEL IV. ORGEL [/H2]

**Artikel 11**

Die Organe der Organisation sind wie folgt:
a) Der Kollektive Sicherheitsrat (im Folgenden „der Rat" genannt);
b) Der Rat der Außenminister (im Folgenden „CFM" genannt);
c) Der Rat der Verteidigungsminister (im Folgenden „CMD" genannt);
(d) Das Sekretariatskomitee der Sicherheitsräte (im Folgenden „CSCS" genannt).

Das ständige Arbeitsorgan der Organisation ist das Sekretariat der Organisation (im Folgenden: „Sekretariat" genannt).

Die Zuständigkeiten und Arbeitsweise der oben genannten Organe werden hierin geregelt Satzung sowie den vom Rat angenommenen Bestimmungen.

**Artikel 12**

Die Entscheidungen des Rates, des CMAE, des CMD und des CSCS in anderen Angelegenheiten als Verfahrensfragen werden im Konsens entschieden.

Wenn Entscheidungen durch Abstimmung getroffen werden, hat jeder Mitgliedstaat das Recht mit einer Stimme. Die Regeln für die Abstimmung, einschließlich Verfahrensfragen, sind festgelegt durch die vom Rat angenommene Geschäftsordnung der Organe der Organisation.

Die Entscheidungen des Rates und die Entscheidungen, die CMAE, CMD und CSCS treffen

Die Maßnahmen zur Weiterverfolgung sind für die Mitgliedstaaten verbindlich, die sie entsprechend anwenden
ihren nationalen Gesetzen unterliegen.

**Artikel 13**

Der Rat ist das oberste Organ der Organisation.

Es untersucht Fragen im Zusammenhang mit den Leitprinzipien, die die Aktivitäten der Organisation regeln.
trifft die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Entscheidungen und sorgt für die Koordination Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck gemeinsam durchführen.

Der Rat besteht aus den Staatsoberhäuptern der Mitgliedstaaten.

Außenminister, Minister
des Verteidigungsministeriums und der Sekretäre der Sicherheitsräte der Mitgliedstaaten, der Sekretär
General der Organisation sind die bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedstaaten
der Organisation und eingeladener Persönlichkeiten.

Der Rat kann auf ständiger oder vorläufiger Basis Arbeitsgremien und Gremien einrichten Tochtergesellschaften der Organisation.

Sofern der Rat nichts anderes beschließt, ist der Präsident des Rates (im Folgenden „der Präsident" genannt)
ist das Staatsoberhaupt des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die aktuelle Ratssitzung stattfindet.

Er übernimmt die Rechte und Pflichten seines Amtes bis zur nächsten Sitzung.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird für die Dauer der Amtszeit ein neuer Präsident gewählt.
dass es noch zu laufen gibt.

Zwischen den Sitzungen des Rates erfolgt die Koordinierung der gemeinsam durchgeführten Aktivitäten
von den Mitgliedstaaten in Anwendung der von den Organen der Organisation getroffenen

Entscheidungen
wird durch den Ständigen Rat der Organisation (im Folgenden „der Rat" genannt) gewährleistet dauerhaft").

Der Ständige Rat besteht aus vom Staat ernannten bevollmächtigten Vertretern
Mitgliedstaaten gemäß ihren nationalen Gesetzen; er handelt bestimmungsgemäß
vom Rat angenommen.

**Artikel 14**

Das CMAE ist ein Beratungs- und Exekutivorgan, das für die Koordinierung der Aktivitäten zuständig ist
gemeinsam von den Mitgliedsstaaten der Organisation im Bereich Politik durchgeführt werden Außen.

**Artikel 15**

Das CMD ist ein Beratungs- und Exekutivorgan, das für die Koordinierung der Aktivitäten zuständig ist
gemeinsam von den Mitgliedsstaaten der Organisation in den Bereichen durchgeführt
Politik in Bezug auf die Streitkräfte, die militärische Infrastruktur und die Zusammenarbeit in
Frage der militärischen Ausrüstung.

**Artikel 16**

Das CSCS ist ein Beratungs- und Exekutivorgan, das für die Koordinierung der Aktivitäten verantwortlich ist
von den Mitgliedsstaaten der Organisation gemeinsam durchgeführt werden, um deren Sicherheit zu gewährleisten
National.

[H2]KAPITEL V. SEKRETARIAT [/H2]

**Artikel 17**

Das Sekretariat stellt den Organen der Organisation die von ihnen benötigten Dienstleistungen zur Verfügung,
in Fragen der Organisation, Information, Analyse und Beratung, zu erfüllen

ihrer Funktionen.

In Zusammenarbeit mit dem Ständigen Rat sorgt es für die Vorbereitung von Beschlussentwürfen und andere Dokumente der Organe der Organisation.

Das Sekretariat besteht aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die nach einem System eingestellt werden
Quoten (Beamte) werden proportional zur Höhe des Beitrags festgesetzt
Mitgliedstaaten in den Haushalt der Organisation einbeziehen und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten rekrutieren
im Wettbewerb eingestellt und befristet eingestellt (Mitarbeiter).

Die Aufgaben des Sekretariats und die Regeln für seine Zusammensetzung und Arbeitsweise werden durch die Bestimmungen festgelegt, die der Rat zu diesem Zweck erlässt.

Der Sitz des Sekretariats befindet sich in Moskau (Russische Föderation). Probleme im Zusammenhang mit der Gründung
des Sitzes des Sekretariats auf dem Territorium der Russischen Föderation festgelegt werden in dem zu diesem Zweck geschlossenen internationalen Abkommen.

**Artikel 18**

Der Generalsekretär der Organisation (im Folgenden „der Generalsekretär" genannt) ist der höchster Beamter der Organisation; er leitet das Sekretariat.

Der Generalsekretär wird vom Rat auf Empfehlung für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt des CMAE; er muss Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten sein.

Der Generalsekretär ist dem Rat gegenüber verantwortlich; er nimmt an Sitzungen der teil Rat, CMAE, CMD, CSCS und der Ständige Rat.

Gemäß den Beschlüssen des Rates koordiniert der Generalsekretär die Entwicklung entwirft Vorschläge und Dokumente der Organe der Organisation und pflegt diese notwendige Arbeitsbeziehungen zu anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und Regierungen von Nichtmitgliedstaaten der Organisation.

Der Generalsekretär ist Verwahrer dieser Satzung sowie aller anderen Vereinbarungen

im Rahmen der Organisation abgeschlossene internationale Abkommen und verabschiedete Dokumente.

[H2]KAPITEL VI. MITGLIEDER [/H2]

**Artikel 19**

Jeder Staat, der ihre Ziele und Grundsätze anerkennt, kann Mitglied der Organisation werden.
und ist bereit, die in dieser Charta sowie in der Satzung vorgesehenen Verpflichtungen zu übernehmen
sonstige im Rahmen der Organisation geltende internationale Abkommen und internationale Entscheidungen.

Die Aufnahme in die Organisation erfolgt durch Beschluss des Rates.

Jeder Mitgliedsstaat hat das Recht, aus der Organisation auszutreten. Nach Erfüllung der Verpflichtungen, die ihm im Rahmen der Organisation obliegen, richtet der genannte Staat an den Verwahrer
der Satzung die offizielle Mitteilung über ihren Rücktritt spätestens sechs Monate vor dem Datum zu
nach dem es wirksam wird.

Die Regeln für die Aufnahme in die Organisation und den Austritt aus der Organisation sind:
durch die Bestimmungen festgelegt, die der Rat zu diesem Zweck erlässt.

**Artikel 20**

Wenn ein Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Charta nicht einhält, sind die Entscheidungen des Rates und die Entscheidungen anderer Organe der Organisation, um diese umzusetzen,
Der Rat kann seine Beteiligung an der Arbeit der Organe der Organisation aussetzen.

Kommt der Mitgliedstaat den geforderten Verpflichtungen weiterhin nicht nach, kann der Rat entscheiden
ihn aus der Organisation auszuschließen.

In den oben genannten Fällen werden Entscheidungen ohne Berücksichtigung getroffen
in der Stimme des betreffenden Mitgliedstaats.

Die Regeln für die Aussetzung der Beteiligung eines Mitgliedstaats an der Arbeit von
Organe der Organisation oder deren Ausschluss aus der Organisation werden durch die
Bestimmungen geregelt
den der Rat zu diesem Zweck beschließt.

[H2]Kapitel VII. BEOBACHTER [/H2]

**Artikel 21**

Der Beobachterstatus der Organisation kann jedem Nichtmitgliedsstaat gewährt werden
der Organisation sowie an jede internationale Organisation, die es offiziell macht
den Antrag schriftlich an den Generalsekretär richten. Die Entscheidung, den Beobachterstatus zu gewähren,
Über die Aussetzung oder den Widerruf entscheidet der Rat.

Teilnahme von Beobachtern an Sitzungen und Sitzungen der Organe der Organisation
richtet sich nach den Geschäftsordnungen der genannten Organe.

[H2]KAPITEL VIII. Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten [/H2]

**Artikel 22**

Die Organisation verfügt im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder über die Rechtsfähigkeit
notwendig, um seine Ziele und Ziele zu erreichen.

Die Organisation kann mit Nichtmitgliedstaaten zusammenarbeiten und Beziehungen pflegen
mit internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die auf dem Gebiet tätig sind
Sicherheit und schließen mit ihnen internationale Abkommen zur Etablierung dieser
Zusammenarbeit
und es weiterzuentwickeln.

Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit.

**Artikel 23**

Die Vorrechte und Immunitäten der Organisation werden durch das abgeschlossene internationale
Abkommen festgelegt
zu diesem Zweck.

[H2]KAPITEL IX. FINANZIERUNG [/H2]

**Artikel 24**

Die Tätigkeit des Sekretariats wird aus dem Budget der Organisation finanziert.

Der Haushalt der Organisation wird durch Beiträge der festgelegten Mitgliedsstaaten finanziert Die Tafel.

Das Budget der Organisation darf kein Defizit aufweisen.

Der Haushaltsentwurf der Organisation wird für jedes Geschäftsjahr vom Sekretariat erstellt. im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften über die Errichtung und Ausführung des Budgets der Organisation. Es wird vom Rat angenommen.

Die Regeln für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Organisation sind: vom Rat angenommen.

Die Mitgliedstaaten tragen die Kosten für die Teilnahme beider Vertreter
Bevollmächtigte sowie deren Vertreter und Sachverständige bei Sitzungen der Organe der Organisation
sowie andere Aktivitäten, die im Rahmen der Organisation durchgeführt werden.

**Artikel 25**

Wenn ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Zahlung seines Beitrags zum Haushalt nicht nachkommt
Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Organisation beschließt der Rat, ihr Vertretungsrecht auszusetzen
unter den Mitarbeitern der Organisation und entziehen ihnen ihr Stimmrecht
Organe des Vereins, bis er seine Zahlungsrückstände vollständig beglichen hat.

[H2]KAPITEL X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN [/H2]

**Artikel 26**

Diese Charta bedarf der Ratifizierung; es tritt am Tag der Einreichung in Kraft

der letzten Ratifikationsurkunde der Unterzeichnerstaaten.

Der Verwahrer informiert die Unterzeichnerstaaten dieser Charta über die jeweilige Hinterlegung Ratifizierungsinstrument.

**Artikel 27**

Mit der Vereinbarung können Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorgenommen werden aller Mitgliedstaaten; sie sind Gegenstand gesonderter Protokolle.

Diese Protokolle sind integraler Bestandteil der Charta und ihr Inkrafttreten ist geregelt durch die Bestimmungen des Artikels 26 oben.

Für diese Charter sind keine Reservierungen möglich.

Alle Streitigkeiten, die Anlass zur Auslegung und Anwendung der Bestimmungen geben könnten dieser Charta werden durch Konsultation und Verhandlung zwischen den geregelt Betroffene Mitgliedstaaten. Können sie sich nicht einigen, wird die Streitigkeit an die weitergeleitet Beratung.

**Artikel 28**

Die Amts- und Arbeitssprache der Organisation ist Russisch.

**Artikel 29**

In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird diese Charta sein beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen in Chisinau am 7. Oktober 2002 in einer einzigen Ausfertigung in russischer Sprache.

Das Original
wird von der Verwahrstelle aufbewahrt. Es werden ordnungsgemäß beglaubigte Kopien zur Verfügung gestellt.
von ihm an jeden der Unterzeichnerstaaten.